



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Marzling

(Kostensatzung)

vom 26. November 2025

Die Gemeinde Marzling erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), und Art. 23 der Gemeindeordnung i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Marzling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Ergänzend zum kommunalen Kostenverzeichnis werden für die nachfolgend genannten Amtshandlungen folgende Gebühren festgesetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht)	16 €
2.	Erklärung zum Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO	30 €
3.	Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO	bei Erteilung: 50 € bei Ablehnung: 45 €
4.	Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO (je Nachbar)	15 €

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Marzling, den 26. November 2025

-Siegel-

Martin Ernst, Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Marzling

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Marzling

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5 bis 150 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten	 7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
76			

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €